



Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft
Postfach 14 02 70, 53107 Bonn

Herr
Stefan Stein

Per Email:
s.stein.5.ftf65axetx@fragdenstaat.de

Tobias Fischer
Referat 213
Ernährungswissenschaft, Ernährungsforschung

HAUSANSCHRIFT Rochusstraße 1, 53123 Bonn

TEL +49 (0)228 99 529 - 3772

FAX +49 (0)228 99 529 - 4262

E-MAIL 213@bmel.bund.de

INTERNET www.bmel.de

AZ 213-08003/0369

DATUM 02.07.2019

Antrag auf Informationszugang nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

Bezug: Ihr Schreiben vom 19.6.2019

Sehr geehrter Herr Stein,

mit Ihrem Schreiben vom 19.06.2019 bitten Sie um die Beantwortung von Fragen und Übersendung von Unterlagen, die sich auf das Treffen zwischen Bundesministerin Klöckner und dem Vorsitzenden des Vorstands der Nestlé-Deutschland AG beziehen. Ihre Anfrage stützen Sie auf § 1 des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG), § 3 des Umweltinformationsgesetzes (UIG) und § 1 des Verbraucherinformationsgesetzes (VIG).

Über Ihren Antrag entscheide ich nach §§ 1 Absatz 1, 10 IFG wie folgt:

- I. Der Antrag wird abgelehnt
- II. Der Bescheid ergeht gebührenfrei.

Begründung:

Zu I.

Nach den von Ihnen genannten Vorschriften besteht kein Anspruch auf die begehrte Auskunft. Die Anwendungsbereiche des UIG und des VIG sind nicht eröffnet. Ein solcher Anspruch ergibt sich auch nicht aus dem IFG. Nach § 1 Absatz 1 IFG hat jedermann gegenüber den Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen. Amtliche Informationen sind nach § 2 Nummer 1 IFG alle Aufzeichnungen, die amtlichen Zwecken dienen, unabhängig von der Art ihrer Speicherung. Im Sinne Ihrer Anfrage einschlägige amtliche Informationen liegen im Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) nicht vor.

Es handelt sich bei den von Ihnen nachgefragten Informationen vorwiegend um fachliche Fragen und politische Bewertungen, so dass Ihr Antrag in diesem Zusammenhang wie eine Bürgeranfrage behandelt wird. Hierzu kann ich Ihnen Folgendes mitteilen:

1) Sind dem BMEL oder Frau Klöckner hierzu lediglich mündliche und unverbindliche Zusagen von der Fa. Nestlé erteilt worden oder hat sich der Konzern schriftlich und bindend hierzu verpflichtet?

Das BMEL schließt im Rahmen der Nationalen Reduktions- und Innovationsstrategie für Zucker, Fette und Salz in Fertigprodukten (NRI) keine Vereinbarungen mit Einzelunternehmen ab. Alle beteiligten Verbände der Lebensmittelwirtschaft und das BMEL haben eine Grundsatzvereinbarung unterzeichnet und darin zugestimmt, die Ziele der NRI zu unterstützen. Die konkreten Ziel- und Prozessvereinbarungen werden von den Verbänden der Lebensmittelwirtschaft mit ihren Mitgliedsunternehmen geschlossen. Im Rahmen der Strategie handelt es sich um eine freiwillige Selbstverpflichtung der lebensmittelwirtschaftlichen Verbände und deren Mitglieder.

2) Werden die gemachten Zusagen des Konzerns von Seiten des BMEL regelmäßig geprüft und überwacht?

Viele Verbände der Lebensmittelwirtschaft haben im Rahmen der Nationalen Reduktions- und Innovationsstrategie für Zucker, Fette und Salz in Fertigprodukten mit ihren Mitgliedsunternehmen konkrete Reduktionsziele vereinbart. Aufgrund des umfangreichen Produktportfolios ist Nestlé durch eine Vielzahl von Verbänden in der Nationalen Reduktions- und Innovationsstrategie vertreten und mit entsprechenden Prozess- und Zielvereinbarungen gefordert.

Die tatsächliche Umsetzung der Reduktionsmaßnahmen im Rahmen der Nationalen Reduktions- und Innovationsstrategie für Zucker, Fette und Salz in Fertigprodukten wird durch ein umfangreiches wissenschaftliches Monitoring durch das Max Rubner-Institut geprüft und dokumentiert. Die Ergebnisse des Monitorings werden transparent im Internet veröffentlicht. Eine Beschreibung des Strategieprozesses, alle bislang abgeschlossenen Grundsatz- und Zielvereinbarungen sowie umfangreiche Informationen über Forschungsvorhaben und Innovationsprojekte sind bereits jetzt auf den Internetseiten des BMEL verfügbar.

3) Ist beabsichtigt, sofern der Konzern bei einzelnen seiner Produkte oder in der Gesamtheit seiner Produktpalette Inhaltsstoffe zu Ungunsten der Strategie der Ministerin verändert, und damit der öffentlich geäußerten Selbstdarstellung zuwiderläuft, ebenfalls in entsprechendem medialen Umfang und gemeinsam mit der Ministerin, über die Kanäle des BMEL sowie der Ministerin zu berichten?

Transparenz ist ein wichtiger Aspekt der Nationalen Reduktions- und Innovationsstrategie für Zucker, Fette und Salz in Fertigprodukten. Auch die Ergebnisse des wissenschaftlichen Produktmonitorings werden im Internet veröffentlicht. Im Rahmen des Produktmonitorings werden nicht nur die Veränderungen der Gehalte an Zucker, Fetten und Salz in Fertigprodukten dokumentiert, sondern auch der Einsatz von möglichen Ersatz- und Austauschstoffen (z. B. künstliche Süßstoffe) geprüft.

Zu II.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 10 IFG i. V. m. § 1 Absatz 1 der Verordnung über die Gebühren und Auslagen nach dem IFG (Informationsgebührenverordnung – IFGGebV).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist als Rechtsbehelf der Widerspruch zulässig. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats seit Bekanntgabe des Bescheids gegenüber dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft, Rochusstr. 1, 53123 Bonn zu erheben.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Tobias Fischer